

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur: 374  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am 21. Dezember 1933.

Wiener Landtag.  
Sitzung vom 21. Dezember 1933.

Präs. Dr. Neubauer eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 15.

Zunächst wird die Wahl von zwei Vertretern des Landes Wien in den Bundesrat durchgeführt. Hiezu erklärt der

Vorsitzende

Präsident Dr. Neubauer: Im Bundesrat sind zwei Mandate, die seinerzeit auf Grund von Vorschlägen der nat. soz. Partei besetzt worden sind, gemäss Landesverfassungsgesetz vom 30. Juni 1933 freigeworden. Eine Aufteilung der 12 Bundesratsmandate, die Wien zu besetzen hat, auf die sozialdemokratische und die christlichsoziale Partei im Verhältnis der Anzahl der Landtagsmitglieder der beiden Parteien ergibt, dass 10 Bundesratsmandate auf Vorschlag der soz. dem. Partei und zwei auf Vorschlag der chr. soz. Partei zu besetzen sind. Da von den derzeit von Wien entsendeten Bundesräten 8 auf Vorschlag der soz. dem. Partei und 2 auf Vorschlag der chr. soz. Partei gewählt worden sind, sind die zwei freigewordenen Mandate auf Vorschlag der soz. dem. Partei zu wählen.

auf Vorschlag der soz. dem. Partei

Bei der nunmehr vorgenommenen Wahl werden zu Bundesräten gewählt Karl Knapp, Postrechnungssekretär, und Josef Pleyl, Privatbeamter.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen, die Fortsetzung der Verhandlung der Gesetzesvorlage betreffend die Einhebung der Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen.

Hiezu liegt ein Abänderungsantrag des Abg. Hiess vor, wonach es im § 2, Absatz 1, Punkt 6, wo von der Befreiung der Hausgärten die Rede ist, es statt "Hausgärten von gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaften" zu heissen hat "Hausgärten von gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsgenossenschaften".

Abg. Ulreich (chr. soz.) bemerkt, dass trotz der Novellierung noch zahlreiche Unklarheiten und Härten bestehen bleiben, die er durch eine Reihe von Anträgen beseitigen wolle. Darnach soll <sup>an</sup> zunächst im § 2, Punkt 6, nicht nur die Hausgärten von gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaften, sondern die Hausgärten von gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaften von der Abgabe frei sein. Er beantragt ferner eine Aenderung des Absatzes 7, des § 2, und zwar in dem Sinne, dass auch Spielplätze in Kleingartenanlagen und Siedlungsanlagen abgabenfrei sein sollen, ferner beantragt er, dass für die Begutachtung der Spielplätze von Kleingarten und Siedlungsorganisationen Vertrauensleute aus diesen Kreisen zugezogen werden sollen. Weiters zu § 4, dass auch Grundflächen von der Steuerpflicht auszunehmen sind, die zum Zwecke der Verbauung oder Errichtung von Siedlungsanlagen erworben werden. Schliesslich stellt er den Antrag zu § 5, dass Wege, Strassen und sonstige Verkehrsflächen in Kleingarten- und Siedlungsanlagen steuerfrei sein sollen (Bei fall b. d. Chr. soz.)

Weiters liegen Anträge des Abg. Dr. Zörnleib vor, und zwar dass in § 2, ein neuer Punkt 6 eingefügt werde, wonach auch Grundflächen, die gemeinnützigen Baugenossenschaften gehören, in Siedlungsteilgebieten liegen und zur siedlungsmässigen Verbauung bestimmt sind, sowie die innerhalb solcher Siedlungsgebiete gelegenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundflächen von der Abgabe befreit sind. Weiters soll dem Punkt 8 des § 2, folgender Zusatz angefügt werden: "Unter den letzteren Bedingungen weiters auch Grundflächen, die mit Räumlichkeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehen, die aber einem Zweck gewidmet sind, der nach dem am 31. Dezember 1922 in Geltung gestandenen Bestimmungen den Anspruch auf dauernde Gebäudesteuerfreiheit



# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

II

Wien, am.....

begründet hätte ferner Grundflächen der letzteren Art, wenn sie landwirtschaftlich oder gärtnerisch ausschliesslich zur Selbstversorgung der Eigentümer dieser Grundflächen benützt werden". Ein weiterer Antrag betrifft eine Aenderung des Punktes 9 des § 10. Darnach sollen die Kosten des Schlichtungsverfahrens zur Feststellung des strittigen Bodenwerts der Abgabepflichtige dann tragen, wenn nach dem Schätzungsergebnis der Bodenwert mindestens das Mittel zwischen dem selbsteingeschätzten Werte und der Bewertung der Gemeinde erreicht.

## Die Einhebung des Verzögerungszuschlages

Durch eine Verordnung der Bundesregierung ist bekanntlich der Verzögerungszuschlag, der auch in Wien bestanden hat, aufgehoben worden. Nun hat, wie einige Tagesblätter berichtet haben, ein Richter des Exekutionsgerichtes den Einwendungen einer Partei gegen den vom Magistrat ausgestellten vollstreckbaren Rückstandsausweis, in dem auch Verzögerungszuschläge für aus dem Jahre 1925 rückständigen Abgaben verzeichnet waren, stattgegeben und in der Begründung des erstinstanzlichen Beschlusses erklärt, dass seiner Meinung nach durch die Verordnung der Bundesregierung nunmehr auch die Einhebung bereits vorgeschriebener Verzögerungszuschläge unzulässig sei, dass aber der Einhebung der gesetzlichen Verzugszinsen nichts im Wege stehe. Die gesetzlichen Verzugszinsen nun würden für Fälligkeiten aus den Jahren 1925 bis Ende Dezember 1933 81 Prozent betragen, während der Magistrat nur 25 Prozent gefordert hatte. Der Magistrat macht darauf aufmerksam, dass es sich um einen erstrichterlichen Beschluss handelt, gegen den der Magistrat den Rekurs ergreifen wird, umso mehr als in dieser Frage nach seiner Meinung in letzter Instanz die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes gegeben ist."

Abg. Ing. Biber (chr. soz.) bemerkt, Dr. Danneberg habe über das wesentliche des Gesetzes nichts gesagt, sich aber <sup>dafür</sup> in eine politische Polemik mit der Regierung eingelassen. Das muss getadelt werden, denn dazu ist der Referentenplatz nicht da. Ein grosser Teil des Wiener Realbesitzes ist gänzlich <sup>unverschuldet</sup> oder nur gering verschuldet. Aber auch in dem Falle, als nur ein Viertel des Hauses im Besitz des Hausbesitzers ist, ist bei den heutigen Verhältnissen ein <sup>Ver</sup> Kauf ein absolutes Verlustgeschäft, denn ein solcher Hausbesitzer bekommt bloss ein Sechstel des Wertes. Bei dieser Sachlage erlaubt sich der Referent diese faustdicke Lüge in diesem Saal vorzutragen.

Präs. Dr. Neubauer: Solche Ausdrücke sind unzulässig, ich muss Sie deswegen zur Ordnung rufen.

Abg. Ing. Biber: Also hat der Referent eine faustdicke Unwahrheit gesagt, eine bewusste Unwahrheit ärgster Sorte.

Präs. Dr. Neubauer: Sie können sagen, dass eine Darstellung unrichtig ist, aber Sie können nicht sagen, das ist eine Lüge oder bewusst unwahr. Ich muss Sie abermals zur Ordnung rufen.

Abg. Ing. Biber: Der Ausdruck Unwahrheit ist in jedem Gerichtssaal erlaubt, er muss daher auch hier erlaubt sein. (Zwischenrufe bei den Soz. dem.) / Präs. Neubauer ersucht den Redner, <sup>Sie</sup> Ermahnung zur Kenntnis zu nehmen und mit dem Präsidenten nicht zu polemisieren.



# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

III

Wien, am.....

Abg. Ing. Biber wendet sich nun der meritorischen Besprechung des Gesetzentwurfes zu und meint, dass für diese Steuer jede Grundlage fehlt, weil das Bauen den Privaten aus den verschiedensten Gründen unmöglich gemacht wurde. Man kann nicht Grundflächen der Besteuerung zuführen, sondern Parzellen oder Grundstücke, die unverbaut sind. Es ist auch unverständlich, dass man die auf Baugründen errichteten Provisorien nicht als Bau gelten lässt. An der Peripherie Wiens gibt es nicht wenige Grundflächen, die durch ihre Beschaffenheit zur Verbauung ungeeignet sind. Auch von diesen muss die Steuer entrichtet werden. Man hätte auch erwartet, dass die für gewerbliche Zwecke verwendeten Grundstücke gänzlich von der Steuer befreit werden. Der Anregung der Kammer für Handel und Gewerbe, unter die befreiten Grundstücke auch solche aufzunehmen, die Fürsorgeanstalten zugewiesen sind, wurde nicht Rechnung getragen. Die für Haushöfe und Hausgärten vorgesehene Befreiung sollte auch auf Fabrikshöfe und Fabriksgärten ausgedehnt werden. Als Bemessungsgrundlage gilt der gemeine Bodenwert der Grundfläche. Während das frühere Gesetz eine Definition des Begriffes Bodenwert gegeben hat, fehlt diese Definition in dem vorliegenden Gesetzentwurf und eine Verschlechterung liegt auch darin, dass der Bodenwert als Durchschnittswert der ganzen Liegenschaft ermittelt wird. Das Ausmass der Abgabe ..... ein Prozent des ermittelten Bodenwertes ist zu hoch. Hinsichtlich der Kosten des Schlichtungsverfahrens schliesst sich der Redner dem Antrag Zörnlaib an. Er bemängelt ferner die Statuierung eines gesetzlichen Vorzugspfandrechtes an der abgabepflichtigen Grundfläche, da es heute schon so viele Vorzugspfandrechte gäbe, dass im Falle eines Ausgleiches oder Konkurses ein Geschäftsmann überhaupt nichts mehr bekommt und nicht einmal die bevorrechteten Forderungen befriedigt werden. Die Strafbestimmungen des Gesetzes sind drakonisch. Man hätte die Bestrafung wenigstens auf die Fälle beschränken sollen, in denen jemand fahrlässig die Steuer hinterzieht. Der Redner stellt im Sinne seiner Ausführungen eine Reihe von Anträgen und bittet das Haus, seine Anträge anzunehmen, da sie vor allem den Zweck haben, die auf das ärgste gefährdeten Gewerbe- und Handelsbetriebe gegen die Höhe der Besteuerung und gegen ein willkürliches Vorgehen der Bemessungsorgane zu schützen. (Beifall b. d. Chr. soz.)

Stadtrat Dr. Danneberg erklärt in seinem Schlusswort, er werde sich weder in allgemeine noch in politische Auseinandersetzungen einlassen, da die inzwischen abgeführte Budgetdebatte des Gemeinderates die ausreichende Möglichkeit bot, solche Erörterungen zu pflegen. Zu dem Gesetze wolle er nur bemerken, weil das für die Praxis des Magistrates gegenüber den während der Debatte gemachten Ausführungen kennzeichnend sei, dass bei 23.000 Steuerfällen, um die es sich bei diesem Gesetze in Wien handelt, im ganzen nur 327 Fälle zu einem Streit geführt haben, auf den die Schlichtungsparagraphen Anwendung finden mussten, und dass, weil der unmittelbare Vorredner von drakonischen Strafen gesprochen hat, in diesen vier Jahren nicht ein einziger Fall vorgekommen ist, in dem wegen Uebertretung dieses Gesetzes eine Strafe verhängt worden ist. (Hört, hört, bei den Soz. dem) Diese Tatsache spricht besser für die Dinge, wie sie in Wirklichkeit sind, als die vorgebrachte Kritik.

Der Berichterstatter bespricht hierauf eingehend die gestellten Anträge, empfiehlt den Streichungsantrag des Abg. Dr. Hengel zu § 2, Punkt 5, und den Antrag Ullreich bezüglich der Befreiung der Hausgärten von Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaften, und lehnt die übrigen Anträge ab.



# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

IV

Wien, am.....

---

(§ 2, Punkt 5 lautete: "Grundflächen, die in einem land-oder forstwirtschaftlichem Betrieb oder in einem zier-oder handelsgärtnerischem Betrieb von einem Land-oder Forstwirt oder Gärtner dauernd genutzt werden, ferner Weingärten"..... sind von der Abgabe befreit.

Abg. Dr. Hengel beantragte die Streichung der Worte: " von einem Land-oder Forstwirt oder Gärtner.")

Bei der Abstimmung wird das Gesetz mit dem Streichungsantrag Hengel und dem Antrag Ullreich in erster und zweiter Lesung angenommen.



# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am .....

V.

Abg. Dr. Danneberg referiert sodann über die Novelle zum

Wohnbausteuerengesetz. Er stellt zunächst fest, dass die Steuer die in Wien für Mietgegenstände besteht, weitaus geringer ist, als die Steuer in den anderen Städten Oesterreichs. In Wien wird bei Geschäftslokalen die Grenze von 14 Prozent erst bei einem Friedenszins von rund 8600 Kronen erreicht, während in 18 Städten Oesterreichs mit mehr als 10.000 Einwohnern alle Geschäftslokale ohne Unterschied der Höhe des Vorkriegszinses eine mindest 14prozentige Steuer haben, in zwei anderen Städten beginnt die 14prozentige Besteuerung schon bei einem Mietzins von ca 600 Kronen, in drei Städten schon bei 1200 Kronen, in zwei Städten bei mehr als 3000 Kronen.

n. Diese Tatsachen zeigen, dass die Wohnbausteuern in Wien wesentlich geringer als in anderen Städten Oesterreichs. Es kann daher jetzt nicht die Rede von einer weiteren Ermässigung der Steuer sein, da dies bei der Lage der Finanzen der Gemeinde nicht möglich wäre. Dennoch bringt das Gesetz eine Reihe von Erleichterungen. Es ist vorgesehen, dass in jenen Fällen, in denen Schlichtungsstellen oder Mietkommissionen eine Herabsetzung der Friedenszinse vorgenommen haben, diese Herabsetzung nunmehr auch für die Bemessungsgrundlage der Wohnbausteuern geltend gemacht werden kann. Es handelt sich hier vor allem um jene ca 8000 Fälle in Wien, die im Jahre 1929 auf Grund des § 26 des Mietengesetzes anhängig gemacht worden sind. Die zweite Erleichterung besteht darin, dass für solche Häuser, die in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1913 und dem Jahre 1917 besiedelt worden sind, eine Überprüfung des sog. Friedenszinses als Bemessungsgrundlage der Wohnbausteuern erfolgen kann. Es handelt sich dabei um 747 Wiener Häuser, darunter auch um eine ganze Reihe von Häusern in der Inneren Stadt, wie z. B. den Tratthoferhof, wo für die damaligen Verhältnisse besondere Mietzinse verlangt worden sind. Diese Gesetzestelle bezieht sich sowohl auf Wohnungen als auf Geschäftslokale in solchen Häusern. Eine weitere Erleichterung besteht darin, dass bei Neutmietungen die Steuer nicht monatlich, sondern halbmönatlich festgelegt wird, sodass wenn eine Vermietung erst nach dem 15. eines Monats erfolgt, die Steuer nur für den halben Monat entrichtet werden muss. Ausserdem enthält das Gesetz eine Bestimmung, wonach bei Sälen, die wegen Leerstehung überhaupt keine Steuer zahlen, eine Bemessung der Steuer, wenn sie tagweise benützt werden, für je zwei Tage erfolgen kann, nicht aber für einen ganzen Monat erfolgen muss. Ausserdem ist eine Erleichterung in dem Gesetz insofern enthalten als bisher in den Fällen, in denen eine Wohnung zum Teil als Geschäftslokal benützt worden ist, die Teilung der Wohnung in zwei Teile für die Bemessung und damit für die Herabsetzung der Wohnbausteuern nur dann möglich war, wenn Geschäftsinhaber und Wohnungsinhaber identisch sind. Nunmehr soll dieser Gesichtspunkt der Teilung auch geltend gemacht werden können in jenen Fällen, in denen für eine Ehegatte, auch wenn die Wohnung von dem anderen gemietet ist, ein Gewerbe ausübt. Eine sehr wichtige Aenderung in der Richtung einer Erleichterung betrifft die Behandlung der Leerstehungen. Es wird hier unterschieden zwischen der Leerstehung vermieteteter Gegenstände und solcher, die vom Hauseigentümer selbst benützt werden können. Hinsichtlich der letzteren ist eine Bestimmung in dem Gesetz enthalten, die es ermöglicht, dass derjenige, der bisher ein eigenes Haus allein bewohnt hat, aber den Haushalt in diesem Hause nicht mehr aufrechterhalten kann, sich durch eine Räumung von der Wohnbausteuern befreien kann und dass es ihm möglich ist, die Möbel im Hause weiter aufzubewahren. Eine solche Behandlung hat sich infolge der Krisenverhältnisse als notwendig ergeben. Das Zweite betrifft gewerblich benützte Räume des Hauseigentümers selbst. Hier wird vorgesehen, dass eine teilweise Leer-



# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

71.

Wien, am .....

stehung, wenn sie <sup>einzelne</sup> Objekte betrifft, wie das bei Fabrikanlagen der Fall ist, oder wenn sie ganze Stockwerke oder ein einzelnes Stockwerk eines Hauses betrifft, eine teilweise Befreiung von der Wohnbausteuer für diese nicht benützbaren Stockwerke zur Folge haben kann. Dies wird insbesondere auch für jene Häuser eine Erleichterung bieten können, die zur Gänze von einem Betrieb benützt werden. Natürlich muss es sich hier um wirklich dauernde Leerstellungen handeln. Es ist die Frage aufgeworfen worden, wie es nun ~~aber~~ bei vermieteten aber teilweise leerstehenden Anlagen ist. Auch hier soll eine Erleichterung eintreten, für die im Gesetz nicht Vorsorge getroffen werden muss, sondern die durch die Praxis erfolgen kann. Wir haben auf Grund der bestehenden Bestimmungen die Praxis, dass diejenigen Objekte, die zu einem Betrieb gehören, gemeinsam der Wohnbausteuer unterzogen werden müssen, das heisst dass die Bemessungsgrundlage der Wohnbausteuer aus dem Vorkriegszins aller dieser Objekte gebildet wird. Das können z. B. zwei verschiedene Wohnungen auf einem Gang sein, die für einen gewerblichen Zweck benützt werden, das können auch zwei Stockwerke sein. Das ist ein einheitlicher Betrieb, der einheitlich versteuert werden muss. Wenn nun infolge der krisenhaften Verhältnisse ein solches selbständiges Objekt, das zu einem Betrieb gehört, oder ein Stockwerk usw. freigemacht wird, so kann gemäss § 2, Absatz 5 des Gesetzes erklärt werden, dass ein solcher Teil, wenn er leer wird, nicht mehr dem einheitlichen Betrieb dient und daher kann eine getrennte Bemessung der Wohnbausteuer für diesen Teil erfolgen, eine Befreiung selbstverständlich nicht. Denn wenn das Lokal nicht aufgegeben wird, muss dafür auch Wohnbausteuer gezahlt werden. Aber man kann den Standpunkt einnehmen, dass dieses nun leere Lokal nicht dem einheitlichen Betrieb dient und daher gesondert der Steuer unterzogen werden kann. Im Gesetz ist auch eine Bestimmung enthalten, die die Haftung der Wohnungszugehörigen für die Steuer zum Gegenstande hat. In der Finanzausschussitzung hat Abg. ~~Dr.~~ Zörnleib beantragt, es solle von dieser Bestimmung eine Ausnahme insofern gemacht werden, dass Familienmitglieder, die in der Wohnung wohnen, zur Zahlung der Wohnbausteuer nur herangezogen werden sollen, wenn sie über ein Vermögen oder ein Einkommen verfügen, wobei Arbeitslosenunterstützungen, Altersrenten und dergleichen nicht als Einkommen anzusehen sind. Für die Ehegattin kann man wohl eine solche Ausnahme nicht machen, da sie zusammen mit dem Ehegatten für die Steuer haftbar sein muss. Was aber die anderen Personen der Familie, die in der Wohnung wohnen anlangt, so ist es natürlich dem Magistrat nicht eingefallen, daran zu denken, dass Arbeitslosenunterstützungen, Erhaltungsbeiträge und dergleichen für die Zahlung der Wohnbausteuer herangezogen werden sollen. Wenn aber Bedenken bestehen, so ist es wohl zweckmässiger, den Antrag Schafranek, der vorliegt anzunehmen, ein Antrag der vom dem Gesichtspunkt ausgeht, dass andere Familienangehörige als die Ehegattin nur dann steuerpflichtig sind, wenn sie ein einkommensteuerpflichtiges Einkommen haben. Das ist ja nicht die Arbeitslosenunterstützung, eine kleine Altersrente usw. aber auch nicht ein anderes Einkommen, das die Grenze für die Einkommensbesteuerung nicht erreicht.

Die Bestimmungen die vorgelegt werden, bedeuten ziemlich weitgehende Einschränkungen zu Lasten des Magistrates, sie wollen das Gesetz den Krisenverhältnissen von heute anpassen. Der Berichterstatter ersucht, das Gesetz anzunehmen. (Lobh. Beifall b. d. Soz. dem.)

Es liegt vor ein Antrag des Abg. Schafranek, wonach dem Absatz 3 des § 1 folgender Zusatz angefügt wird: "Ist die Steuer beim Steuerpflichtigen nicht einbringlich, so haftet hiefür die mit ihm im gemeinsamen



# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

VII.

Wien, am.....

Haushalt lebende Ehegattin (der Ehegatte), andere mit dem steuerpflichtigen im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige nur, wenn sie ein einkommensteuerpflichtiges Einkommen haben." Ferner liegen Anträge des Abg. Dr. Zörnlaib vor. Darnach sollen die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen für die Steuer nur haften, wenn sie über ein Vermögen oder ein Einkommen verfügen, wobei Arbeitslosenunterstützungen, Altersrenten undgl. nicht als Einkommen anzusehen sind. Ferner soll die Teilung der Wohnung in zwei Teile für die Bemessungsgrundlage nicht nur dann erfolgen, wenn der steuerpflichtige Inhaber der Wohnung und des Geschäftslokales, die in der Wohnung untergebracht ist, ein und dieselbe Person oder der Ehegatte (die Ehegattin) ist, sondern wenn eine der beiden Teile der Wohnung auch ein dem Lebensunterhalt des Erwerbsunfähigen und vermögenslosen Vaters oder einer solchen Mutter bestreitendes Kind ist. Ferner soll für nun zeitweise benützte Theaterkonzertsäle, Versammlungslokale und dergl. die Steuer tagweise nicht mit einem Fünfzehntel sondern mit einem Dreissigstel bemessen werden. Schliesslich wird beantragt, dass den Sachverständigen, die nach § 9, Absatz 5, herangezogen werden können, Akteneinsicht auch in die Bemessungsakten der Vergleichsobjekte zu gewähren sind.

Abg. Müller (Chr. soz.) führt aus, dass die Höhe der Wiener Wohnbausteuer mit den anderen Wohnbausteuern in der Provinz nicht verglichen werden könne, weil dort ganz andere Bemessungsgrundlagen sind. Die Auswirkungen des Wohnbausteuerzuschlages seien für die Wirtschaft schwertragbar, weshalb es dringend notwendig wäre, hier Erleichterungen zu schaffen. Bei den Neuparifizierungen sollen natürliche Vergleichsobjekte herangezogen werden, um Ungerechtigkeiten vorzubeugen. Es wäre auch wünschenswert, dass für den Umbau von ehemaligen Bürolokalitäten u. dgl. in Wohnungen dadurch Erleichterungen geschaffen werden, dass die alte Bauordnung hierfür angewendet werde. Der Redner stellt schliesslich einige diesbezügliche Anträge.

Abg. Dr. Kotzaurek (Chr. soz.) erklärt, dass es im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch keine Verpflichtung für die Frau gibt, für die Schulden des Familienoberhauptes zu haften. Die bezügliche Bestimmung in der Vorlage steht daher im Widerspruch mit dem allg. bürgerlichen Gesetzbuch, weshalb er die Streichung dieser Bestimmung beantragt.

In seinem Schlusswort sagt der Referent eine Ueberprüfung der Wünsche des Abg. Müller zu und verweist darauf, dass die Inbetriebsetzung der Gewerbe jetzt durch die Notverordnung der Bundesregierung über die Gewerbesperre verhindert wird.

Das Gesetz wird in erster und zweiter Lesung angenommen, die Minderheitsanträge abgelehnt.

Stadtrat Dr. Danneberg beantragt die Annahme der Gesetzesvorlage betreffend die Einhebung eines Zuschlages zu den Immobiliargebühren und zum Gebührenäquivalente durch die Bundeshauptstadt Wien.

Die Vorlage wird ohne Debatte in erster und zweiter Lesung beschlossen.

Stadtrat Dr. Danneberg beantragt die Annahme der Gesetzesvorlage über die Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften. Die Vorlage bringt vor allem die Erleichterung, dass der Begriff der Leerstehung auch auf dieses Gesetz angewendet wird. Nach dieser Vorlage wird der Kreis der Abgabepflichtigen Häuser von 2.383 auf weitere etwa 11.800 Häuser erweitert.



Die Steuer ist auch in ihren neuen Sätzen ausserordentlich gering, und wenn die Steuersätze jetzt nicht erhöht werden würden, wäre das Erträgnis niedriger als im Jahre 1929.

Abg. Dr. Zörnlaib (Chr. soz.) erklärt, dass seine Partei in dieser Abgabe eine Vermögensabgabe erblicke, weshalb sie die Vorlage ablehne.

In seinem Schlusswort stellt Referent fest, dass von einer Vermögensabgabe nicht gesprochen werden kann. Der Friedenszins der von dieser Steuer betroffenen Häuser macht 326 Millionen Goldkronen aus, der Hauptmierzins beträgt 97 Millionen Schilling. Die Vorlage bringt eine Mehreinnahme von 2.5 Millionen Schilling, was sicherlich gerechtfertigt ist.

Die Vorlage wird in erster und zweiter Lesung beschlossen.

Stadtrat Dr. Danneberg referiert hierauf über die Abänderung der Fremdenzimmerabgabe. Er verweist darauf, dass am 1. Jänner 1930 eine Ermässigung der Abgabe um ein Viertel und dann eine weitere Ermässigung um ein Achtel unter der Voraussetzung erfolgte, dass der nachgelassene Steuerbetrag im Betrieb verwendet wird. Später wurde von dieser Bedingung abgesehen. Nunmehr soll eine neuerliche Erleichterung um ein Achtel der ursprünglichen Steuer, das heisst, um ein Fünftel der gegenwärtig eingehobenen Steuer erfolgen. Das ist für die Gemeinde ein sehr schwerer Entfall, der durch eine Verringerung der Ausgaben für die Fremdenverkehrskommission wett-gemacht werden muss. Praktisch bedeutet das Gesetz, dass die Fremdenzimmerabgabe 5 Prozent ausmacht und das für die Zuschlagspflichtigen Betriebe der Zuschlag im Höchstausmass von 5 Prozent, für die §6-Betriebe im Höchstausmass von 12½ Prozent erfolgen kann. Auch die Wohnbausteuer vorlage kommt den Hotels zugute.

Abg. Dr. Zörnlaib erklärt, seine Partei habe in dieser Beziehung weitergehende Wünsche gehabt, da sie aber erfahren habe, dass die Vorlage auf einem Einvernehmen mit den Interessenten beruhe, müsse sie annehmen, dass die Novelle faktisch den Wünschen der Interessenten entspreche.

Das Gesetz wird in erster und zweiter Lesung unverändert angenommen.

Sodann berichtet Stadtrat Dr. Danneberg über die Abänderung des Lustbarkeitsabgabengesetzes. Die Lustbarkeitsabgabe für Tanzschulen und Tanzkurse beträgt 23 Prozent. Im Wege der Pauschalierung sind im Laufe des Jahres beträchtliche Milderungen eingetreten. Das vorliegende Gesetz soll dem Magistrat die Möglichkeit bieten, im Bedarfsfalle bis auf 5 Prozent herunterzugehen. Weiter handelt es sich um Veranstaltungen in den Sälen. Da war bisher bei Tanzunterhaltungen eine Steuer von 28½ Prozent vorgeschrieben, bei Konzerten oder anderen Vorführungen bei gleichzeitiger Verabfolgung von Speisen und Getränken 23 Prozent. Nun haben die Saalbesitzer geltend gemacht, dass, während die Anzahl der kleinen Veranstaltungen eher gestiegen ist, grosse Veranstaltungen heute in der Regel nicht gemacht werden, wobei unter Umständen auch die Steuer eine Rolle spielt, und sie versprechen sich von einer Ermässigung der Steuer einen stärkeren Anreiz für solche Veranstaltungen.

Abg. Müller (Christ. soz.) ersucht um Erleichterungen für turnerische Vorführungen und Zusammenkünfte von Jugendorganisationen.

Stadtrat Dr. Danneberg bemerkt, dass bei solchen Veranstaltungen im Wege der Pauschalierung Herabsetzungen erfolgen können.

Die Vorlage wird hierauf in erster und zweiter Lesung unverändert zum Beschluss erhoben. - Die Verhandlung wird abgebrochen und die Sitzung um 19 Uhr 15 geschlossen.